



GEMEINDE BOWIL

Telefon 031/711 01 46
Fax 031/711 59 47

Internet: www.bowil.ch
E-Mail: info@bowil.ch

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Ab Rechnungsjahr 2004 werden vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2004 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bowil

Der Präsident

Erich Wegmüller

Der Sekretär

Urs Rüegger

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23.04.2004 bis 24.05.2004 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 23.04.2004.

3533 Bowil, 05.07.2004 ur

Der Gemeindeschreiber:



Urs Rügger